

Auftrag

zwischen der Auftraggeberin

Name

Strasse

Plz/Ort

_____, _____, _____, Ladenmieterin im Center Shopping
Arena, Zürcherstrasse 464, 9015 St. Gallen,

nachfolgend «Auftraggeberin» genannt

und

der Beauftragten

Mietervereinigung Shopping Arena, Zürcherstrasse 464, 9015 St. Gallen, ein Verein im Sinne von
Art. 60ff ZGB,

nachfolgend «Mietervereinigung» genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Inhalt

Die Auftraggeberin beauftragt die Mietervereinigung, für die Auftraggeberin den Verkauf und die Abrechnung von Geschenkkarten entweder in Form elektronischer Geschenkgutscheine im Kreditkartenformat oder in Form von Print@Home-Gutscheinen zu übernehmen.

Die Mietervereinigung ist generell berechtigt, alle für den Verkauf und die Abrechnung der Geschenkkarten notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Mietervereinigung wird ermächtigt zur direkten Stellvertretung der Auftraggeberin gemäss Art. 32 ff. OR mit dem Recht zur Einräumung von Untervollmachten für die im Rahmen dieses Auftrags notwendigen Handlungen.

Die Mietervereinigung ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Auftrags Dritte beizuziehen, sofern diese über das gleiche oder höheres Fachwissen verfügen wie die Mietervereinigung und die gleiche Sorgfalt zu erwarten ist. Die beigezogenen Dritten sind ihrerseits berechtigt, Subakkordanten als Erfüllungsgehilfen beizuziehen, sofern diese über das gleiche oder höheres Fachwissen verfügen wie die Dritten und die gleiche Sorgfalt zu erwarten ist.

Die Mietervereinigung ist für sorgfältige und richtige Ausführung haftbar. Soweit sie oder ihre Erfüllungsgehilfen (Dritte und Subakkordanten) grobfahrlässig oder vorsätzlich Sorgfaltspflichten verletzen, haftet die Mietervereinigung für die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung geschuldeter Leistungen entstehenden Schäden. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

II. Beginn und Dauer des Auftrags

Dieser Auftrag beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung und besteht im Prinzip solange, wie die Auftraggeberin Ladenmieterin in der Shopping Arena ist und Geschenkkarten verwendet.

III. Pflichten der Mietervereinigung

Die Mietervereinigung verpflichtet sich, im Namen der Auftraggeberin Geschenkkarten entweder in Form elektronischer Geschenkgutscheine im Kreditkartenformat oder in Form von Print@Home-Gutscheinen gegen Inkasso des Nennwerts auszugeben oder durch Dritte gegen Inkasso des Nennwerts ausgeben zu lassen.

Die Mietervereinigung verpflichtet sich, die aus dem Verkauf der Geschenkkarten vereinnahmten Erträge auf ihrem Konto entgegenzunehmen, die bei der Auftraggeberin eingelösten Geschenkkarten in Höhe des für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen der Auftraggeberin abgebuchten Betrags monatlich abzurechnen und zu vergüten, resp. durch Dritte abrechnen zu lassen.

Die Mietervereinigung verpflichtet sich, das hierfür notwendige elektronische Geschenkkartensystem einzuführen, ohne Unterbruch zu unterhalten und zu warten, oder durch Dritte einführen, ohne Unterbruch unterhalten und warten zu lassen. Sollten neue Systemfunktionen und Upgrades benötigt werden, so ist die Mietervereinigung verpflichtet, beim betreffenden Dritten eine separate Offerte für die Abgeltung des entstehenden Entwicklungsaufwands einzuholen. Derartige Offerten sind Teil des Jahresbudgets der Mietervereinigung, über das die Generalversammlung Beschluss fasst.

Weiterhin ist die Mietervereinigung verpflichtet, die ihr quartalsweise auf Anfang des Quartals in Rechnung gestellten Betriebskosten des elektronischen Geschenkkartensystems fristgerecht innert zehn Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

Die Mietervereinigung verpflichtet sich zur Geheimhaltung in Bezug auf Informationen und Daten der Auftraggeberin und gegebenenfalls der Erwerber sowie der Einlöser der Geschenkkarten und sorgt dafür, dass diese Pflicht auch von Angestellten, freien Mitarbeitenden und Dritten beachtet wird, soweit die Information Dritter zur Ausführung des Auftrages notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses.

IV. Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Geschenkkarten in Form elektronischer Geschenkgutscheine im Kreditkartenformat oder in Form von Print@Home-Gutscheinen für die von der Auftraggeberin angebotenen Waren oder Dienstleistungen als Zahlungsmittel in der vom jeweiligen Kunden gewünschten Höhe bis zum Nennbetrag der vorgelegten Geschenkkarte entgegenzunehmen.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den jeweils eingelösten Betrag der Geschenkkarte über den eigenen, bestehenden Kundenterminal (EP2-Terminal) oder bei vorgängiger Zustimmung der Mietervereinigung über eine separate App zu erfassen und zur Abrechnung weiterzuleiten.

V. Entschädigung der Mietervereinigung

Die Mietervereinigung erbringt ihre Leistungen gegenüber der Auftraggeberin unentgeltlich, d.h. es fallen keine Transaktionsgebühren zulasten der Auftraggeberin an.

VI. Schlussbestimmungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das schweizerische Recht und als Gerichtsstand St. Gallen.

Sollte eine gegenwärtige oder künftige Bestimmung dieses Auftrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Auftrags nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Auftrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung oder die ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder der Lücke und dem Gesamtinhalt des Auftrags Rechnung trägt.

Alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Ort und Datum:

Die Auftraggeberin:

St. Gallen, den ____

Die Mietervereinigung:

Miguel Baumann
Präsident (Männerwerk AG)

Massimo De Marianis
Vizepräsident (Ochsner Sport AG)